

ZH_OBERGERICHT LF240021 vom 14. März 2025

ZH Obergericht, 2025-03-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LF240021

FR: ZH_OBERGERICHT LF240021 du 14 mars 2025

IT: ZH_OBERGERICHT LF240021 del 14 marzo 2025

Erwägungen

E. 2

Im Berufungsverfahren können die unrichtige Rechtsanwendung und die unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufung ist innerhalb der Rechtsmittelfrist schriftlich, begründet und mit Rechtsmittelanträgen versehen einzureichen (Art. 311 ZPO). Zur Begründung hat sich die Berufung erhebende Partei mit den Entscheidungsgründen der ersten Instanz auseinanderzusetzen und konkret aufzuzeigen, was am angefochtenen Urteil oder am Verfahren der Vorinstanz falsch gewesen sein soll. Neue Tatsachen und Beweismittel sind im Berufungsverfahren grundsätzlich nur zuzulassen, wenn sie (a) ohne Verzug vorgebracht werden und (b) trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (Art. 317 ZPO).

- 5 -

E. 3

Die Vorinstanz wies das Begehren des Gesuchstellers um Bereinigung des Zivilstandsregisters ab, weil sie ihm ein schützenswertes Interesse daran absprach. Es handle sich vorliegend um eine "historische Bereinigung" bzw. um eine "registertechnische historische Beurkundung". Nachdem das Bezirksgericht Bülach in seinen beiden Urteilen die tatsächlichen Rechtsverhältnisse deutlich festgestellt habe, sei keine weitere Bereinigung nötig. Mit der Gutheissung des gestellten Begehrens würde das Kindsverhältnis zum tatsächlichen Vater im Register gelöscht und ein Kindsverhältnis zum falschen Vater eingetragen. Mit anderen Worten würde die Gutheissung des Gesuchs dazu führen, dass die Rechtsverhältnisse genau umgekehrt wie in den Verfahren vor dem Bezirksgericht Bülach festgestellt würden. Schliesslich verwies die Vorinstanz den Gesuchsteller für die Nachtragung der chronologischen Verhältnisse auf den internen administrativen Verwaltungsweg (act. 13 E. 3.2.).

E. 4

Der Gesuchsteller wirft der Vorinstanz eine Verletzung von Art. 42 Abs. 1 ZGB vor. Er begründet seine Berufung zusammengefasst damit, die Registereinträge betreffend die Geburt am tt.mm.2017 und die Anerkennung am 11. Juni 2019 seien zu berichtigen bzw. zu löschen, auch wenn es sich um eine historische Korrektur handle. Die Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen nehme das öffentliche Interesse an der Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen wahr. Ob der Zivilstandsregistereintrag in dieser Form nicht mehr der aktuellen Realität entspreche, sei dabei unerheblich, da der Gesuchsteller auch aus historischen Einträgen immer noch Auszüge und Bestätigungen beziehen könne. Als Ausfluss von Art. 9 ZGB seien die Zivilstandsbehörden gehalten, nicht nur den aktuellen Personenstand zu bereinigen. Vielmehr seien fehlerhaft beurkundete Daten bis hin zur

Quelle des Fehlers in allen Geschäftsfällen, die betroffen seien, richtig zu stellen. Die zu bereinigenden Einträge würden derzeit noch als gültige Beurkundungen gelten, zu welchen noch Zivilstandsurkunden ausgestellt werden könnten. Je nach Zivilstandsdokument würde dies zu falschen Bestätigungen führen. Beispielsweise sei es immer noch möglich, eine Anerkennungsbestätigung zur Anerkennung vom 11. Juni 2019 zu erstellen, obwohl diese Erklärung aufgrund der Vaterschaftsvermutung des Gesuchsgegners 4 zum Kind eigentlich nichtig sei (act. 14 S. 5 ff.).

- 6 - 5.1. Das auf Art. 39 ZGB sowie Art. 6a Abs. 2 und Art. 7 ZStV basierende elektronische Personenstandsregister dient der Beurkundung der Zivilstandsergebnisse und Zivilstandstatsachen sowie der Erfassung der Gemeindebürgerrechte (BGE 141 III 328 E. 4.2.). Die Aufnahme einer Person in das Personenstandsregister erfolgt regelmässig mit der Beurkundung ihrer Geburt (vgl. Art. 15a Abs. 1 ZStV). Der zu beurkundende Personenstand beinhaltet auch das bei der Geburt durch Gesetz entstandene oder durch Rechtsakt begründete Kindesverhältnis (Art. 7 Abs. 2 lit. 1 und Art. 8 lit. o Ziff. 1 ZStV; SIEGENTHALER, Das Personenstandsregister, Bern 2013, Rz. 74), was durch Verknüpfung der Datensätze der betroffenen Personen im Personenstandsregister geschieht (Art. 15 Abs. 4 ZStV; vgl. auch SIEGENTHALER, a.a.O., Rz. 122 f. und Fn. 141 auf S. 26). Auch eine Kindsanerkennung ist Gegenstand des zu beurkundenden Personenstands (Art. 7 Abs. 2 lit. f ZStV). Die Zivilstandstatsachen und -ereignisse werden dabei in chronologischer Reihenfolge beurkundet (Art. 15 Abs. 3 ZStV; vgl. auch SIEGENTHALER, a.a.O., Rzn. 102 und 106 f.). Sowohl den Urkunden, die Zivilstandsergebnisse bzw. -tatsachen sowie Personenstandsdaten festhalten, als auch dem Personenstandsregister selbst – sprich: der Datenbank – kommt volle Beweiskraft im Sinne von Art. 9 ZGB zu (vgl. etwa BGE 143 III 3 E. 3.3.2.; vgl. auch Art. 48 ZStV). 5.2. Erweist sich eine Eintragung im Personenstandsregister als falsch, so muss deren Berichtigung gemäss Art. 42 ZGB grundsätzlich durch das Gericht angeordnet werden. Das Verfahren der Berichtigung dient dazu, eine Eintragung zu korrigieren, die bereits im Zeitpunkt der Vornahme unrichtig war, sei es infolge eines Irrtums des Zivilstandsbeamten oder deshalb, weil dieser in Unkenntnis wichtiger Tatsachen gelassen wurde. Dabei kann auf Berichtigung klagen, wer ein Interesse an der Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen im Zivilstandsregister hat (BGE 135 III 389 E. 3. und E. 3.3.). Für die kantonalen Aufsichtsbehörden sieht das Gesetz ausdrücklich eine solche Aktivlegitimation vor (Art. 42 Abs. 2 ZGB), zumal sie das öffentliche Interesse an der Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen in den Zivilstandsregistern wahrzunehmen hat (BSK ZGB I-GRAF-GAISER/MONTINI, 7. Auflage, Art. 42 N 6).

- 7 - Wenn der fehlerhafte Eintrag hingegen auf einem offensichtlichen Versehen oder Irrtum beruht, so kann die Zivilstandsbehörde ausnahmsweise selbst die Berichtigung anordnen (sog. administrative Bereinigung; Art. 43 ZGB). Die Unrichtigkeit muss dabei offensichtlich und unbestritten sein und aus den dem Zivilstandsbeamten zur Zeit der Eintragung zur Verfügung stehenden Urkunden und Informationen hervorgehen. Die Berichtigung einer Eintragung auf dem Verwaltungsweg kann keinesfalls in Frage kommen, wenn von irgend einer Seite mit einem Widerspruch zu rechnen ist oder wenn die Eintragung den Angaben entspricht, über die der Zivilstandsbeamte verfügte (BGer 5A_224/2010 vom 9. Juli 2010, E. 3.1. m.w.H.). 6.1. Vorliegend ist belegt, dass die Kindsmutter den Gesuchsgegner 4 am 11. Juni 2014 heiratete und die Ehe mit Urteil des Bezirksgerichts Winterthur vom

E. 7

Zusammenfassend ist in Gutheissung der Berufung das vorinstanzliche Urteil vom 14. Februar 2024 aufzuheben. Das Gesuch um Bereinigung des Zivilstandsregister ist antragsgemäss gutzuheissen, und die Registereinträge Geburt sowie Anerkennung sind nach dem Gesagten zu berichtigen resp. zu löschen.

8.1.1. In Bezug auf die erstinstanzlichen Gerichtskosten ist Folgendes festzuhalten: Die Kosten in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind nach dem Verursacherprinzip aufzuerlegen und damit grundsätzlich von der gesuchstellenden Partei zu bezahlen (vgl. OGer ZH LF190075 vom 23. Dezember 2019 E. 3.3.2. mit Verweis auf OGer ZH PF150016 vom 26. März 2015 E. 3.4.). Zwar hat der Gesuchsteller das vorliegende Verfahren initiiert, doch können ihm von vornherein keine Gerichtskosten auferlegt werden (§ 200 lit. a GOG ZH). Darüber hinaus hat er das vorinstanzliche Verfahren eingeleitet, weil die unrichtigen Eintragungen im Personenstandsregister auf die Tatsache zurückzuführen sind, dass die Kindsmutter bei der Geburt des Kindes die noch bestehende Ehe mit dem Gesuchsgegner 4 nicht meldete (vgl. act. 2/4 S. 1). Entsprechend hat ihr Versäumnis das vorinstanzliche Verfahren verursacht, weswegen ihr die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens aufzuerlegen sind.

8.1.2. Die Entscheidgebühr für ein Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist im Rahmen von § 8 Abs. 4 GebV OG (CHF 100.– bis CHF 7'000.–) in Würdigung des Streitwerts, des Zeitaufwands und der Schwierigkeit des Falls festzusetzen (§ 2 Abs. 1 lit. a und c – d GebV OG). Unter Berücksichtigung des Zeitaufwands des Gerichts und der Schwierigkeit des Falles rechtfertigt es sich vorliegend, die Entscheidgebühr auf CHF 750.– festzusetzen. Parteientschädigungen für das erstinstanzliche Verfahren sind nicht zuzusprechen.

8.2. Umständehalber sind für das Berufungsverfahren keine Kosten zu erheben und keine Parteientschädigungen zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.